

Kosten des Strafverteidigers

«Gegen mich wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Ich fühle mich dem Verfahren nicht gewachsen, habe aber kein Geld, um mir einen Anwalt zu leisten. Was nun?»

Die Strafprozessordnung gibt vor, wann eine beschuldigte Person zwingend durch einen Rechtsanwalt verteidigt werden muss. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Untersuchungshaft (einschliesslich einer vorläufigen Festnahme) mehr als 10 Tage gedauert hat oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor und bestimmt die beschuldigte Person keinen Wahlverteidiger, wird von der Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung angeordnet und es werden die Kosten vorerst vom Staat getragen, womit die Verteidigung sichergestellt ist.

Doch wie steht es um die Verteidigung, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung nicht erfüllt sind?

Eine amtliche Verteidigung wird auch angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über

die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre. Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist. Die beschuldigte Person ist mittellos, wenn sie die Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie finanzielle Mittel aufwendet, welche zur Deckung des Grundbedarfs für sich und die Familie benötigt werden.

Die geforderten Schwierigkeiten des Straffalls können beispielsweise dadurch begründet sein, dass weitere Verfahrensparteien über eine Ver-

teidigung verfügen, es sich um komplexe Tatbestände handelt oder die beschuldigte Person der Verhandlungssprache nicht mächtig ist. Es gilt: Je höher die zu erwartende Strafe, desto geringer die Anforderungen an die Schwierigkeit des Straffalls. Im Zweifelsfall lohnt es sich, ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen.



Rahel Schilling,
Rechtsanwältin
und Notarin

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

2. September 2019

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare